



BESTANDSKARTIERUNG

- Vorhandene Gebäude mit Hausnummer und Anzahl der Vollgeschosse
- Abwasserkanal
- Vorhandene Einzelbäume
- Böschung
- Überdachungen
- Flurgrenze

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

- Verlängerung einer Linie
- Rechter Winkel
- Parallele
- Hilfslinie
- Maßhilfspunkt

**ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB**

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindertagesstätte
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
G (Gerecht), F (Fahrrecht), L (Leitungsrecht)
① zugunsten der Technischen Betriebe Velbert
G (Gerecht)
② zugunsten der Allgemeinheit

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
ergänzt durch Geschäftsbereich 3.1 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

BEBAUUNGSPLAN NR. 706.01

- Brangenberger Straße -
Gemarkung Velbert Flur 26 Maßstab 1:500

Die Plangrundlage hat den Stand vom 12.06.2018 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990.	L.S.	Velbert, 05.12.2018 gez. Glaubitz Städt. Vermessungsrätin
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	L.S.	Velbert, 05.12.2018 gez. Glaubitz Städt. Vermessungsrätin
Entwurf in der Fassung vom 26.02.2018 Abteilung 3.1 Planungsamt	L.S.	Velbert, 10.12.2018 gez. Möller Abteilungsleiterin
Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist am 14.11.2017 vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt beschlossen und am 30.11.2017 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).	L.S.	Velbert, 13.12.2018 Der Bürgermeister I.V. gez. Ostermann Beigeordneter
Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt vom 12.06.2018 und nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.06.2018 hat der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung vom 26.06.2018 bis 25.07.2018 öffentlich ausgelegen.	L.S.	Velbert, 13.12.2018 Der Bürgermeister I.V. gez. Ostermann Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 09.10.2018 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.	L.S.	Velbert, 14.12.2018 gez. Lukrafka Bürgermeister
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.10.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) NRW Verfahren worden ist.	L.S.	Velbert, 14.12.2018 gez. Lukrafka Bürgermeister
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 21.12.2018 ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 BauGB).	L.S.	Velbert, 04.01.2019 gez. Lukrafka Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 75 S. 3786).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057).
Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. Seite 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (BauO NRW) vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294).

HINWEISE
1. Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG, NW) wird hingewiesen.
2. Im Plangebiet, Gemarkung Velbert, Flur 26 befindet sich die Altlastenfläche 36589/Ve. Bei Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen ist die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.
3. Bei der Errichtung von Bauvorhaben ist im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis für die Nutzung oder Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu erbringen. Diese hat den allgemeinen Regeln der Technik zu entsprechen und ist mit den Technischen Betrieben Velbert AÖR abzustimmen.
4. Dieser Bebauungsplan ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 706 - Am Eickheister -.